

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

15. JUNI 1931

12. HEFT

## Arbeitstagung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt am 14. und 15. Mai in Probstzella.

Die Tagung vereinigte die Mitglieder des Arbeitsausschusses, der Organisationskommission und je zwei Vertreter jedes Bezirks zu intensiver Arbeit, in deren Mittelpunkt organisatorische Fragen standen. Die Tagesordnung sah vor:

1. Geschäftsbericht: Genossin Lemke.
2. Aussprache und Stellungnahme zu akuten Fragen der Praxis.
3. Allgemeine Organisationsfragen.
4. Referat des Genossen Walter Friedländer: „Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zu den Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege.“

Aus dem

### Geschäftsbericht

sei hier kurz folgendes hervorgehoben: Unter dem Druck der Not sind die Arbeitsgebiete beträchtlich gewachsen; die Organisationen der Arbeiterwohlfahrt waren auf die verschiedenste Weise bemüht, Lösungen zu finden, das harte Schicksal der Millionen Arbeitslosen und ihrer Familien zu lindern. Darum nahmen im Berichtsjahr Maßnahmen, die sich an jugendliche Erwerbslose und an die Kinder Arbeitsloser wandten, in der praktischen Arbeit den Vorrang ein; daneben liefen Speisungs- und Unterstützungsaktionen, die in erster Linie für Arbeitslose geschaffen wurden. Trotz dieser neuen und sehr starken Belastung erfuhr die andere Arbeit der Bezirks- und Ortsausschüsse keinerlei Einschränkung, vielmehr ist auf der ganzen Linie Ausbau und Vertiefung der Arbeitsgebiete zu verzeichnen. Das gilt insbesondere für die Schulungsarbeit, die immer stärker in das Zentrum unserer Arbeit rückt. Von hier aus gehen die Fäden dann weiter: geschulte Helferschaft im Dienst der öffentlichen Fürsorge bedeutet Einfluß auf die Verwaltung und die Gestaltung des Wohlfahrtswesens! Wir

stellen der öffentlichen Fürsorge nicht Anstalten und Einrichtungen zur Verfügung, wie die anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, aber wir stellen ein Heer von Mitarbeitern, das in jahrelanger praktischer Arbeit längst seine Bedeutung für das öffentliche Wohlfahrtswesen nachgewiesen hat. Die Mitarbeit unserer hunderttausend Helfer und Helferinnen stellt — abgesehen von großer, ideeller Bedeutung — einen Wert dar, der finanziell kaum abzuschätzen ist. Wir wenden uns deshalb mit Nachdruck gegen jene Bestrebungen, die den Wert der freien Arbeit ausschließlich oder in erster Linie nach Anstaltsplätzen (Bettschlüssel) errechnen wollen, um dadurch die Arbeiterwohlfahrt abfallen zu lassen. Ebenso wenden wir uns gegen die Vorrangseinräumung kirchlicher Interessen innerhalb der Wohlfahrtspflege, die insbesondere in Süddeutschland noch stark vorhanden ist. — Wir verwahren uns auch gegen die eigenartige Praxis, der Arbeiterwohlfahrt lediglich „Dissidenten“ zuzuweisen und nehmen das Recht für uns in Anspruch, unsere Fürsorgearbeit auf Angehörige aller Konfessionen zu erstrecken, entsprechend dem Grundsatz der Sozialdemokratischen Partei, daß Religion Privatsache ist. —

Ueber die praktische Arbeit des Hauptausschusses und der Orts- und Bezirksausschüsse ist in Heft 5/31, Seite 145, dieser Zeitschrift bereits einmal berichtet, weshalb wir an dieser Stelle darauf verzichten und darauf hinweisen, daß ein umfassender Geschäftsbericht in dem in Kürze erscheinenden „Jahrbuch 1930 der Arbeiterwohlfahrt“ veröffentlicht wird. Nachstehende Statistik gibt erstmalig eine zahlenmäßige Uebersicht über den Umfang und die Arbeit unserer Orts- und Bezirksausschüsse. Das Zahlenmaterial, das uns vorliegt, ist leider nicht vollständig, sondern erstreckt sich nur auf rund die Hälfte der Ortsausschüsse. Die Fragebogen der übrigen Ortsausschüsse sind bei Bearbeitung des Materials noch nicht eingegangen.

Gesamtzahl der Ortsausschüsse Ende 1930 . . . . .	2 250
Zahl der Mitarbeiter . . . . .	114 000
Berichtende Ortsausschüsse . . . . .	1 232

Für die folgenden Statistiken ist also, wie bereits erwähnt, das Material von 1232 Ortsausschüssen zugrunde gelegt.

### Schulungsarbeit und Aufklärungsarbeit.

Veranstaltungen	Zahl der Veranstaltungen	Zahl der Teilnehmer
Abendkurse . . . . .	1 129	25 895
Kurse von 2—3 tägiger Dauer . . . . .	26	541
Kurse von 4—6 tägiger Dauer . . . . .	9	274
Kurse von längerer Dauer . . . . .	9	202
Wochenendkurse . . . . .	144	4 740

Veranstaltungen	Zahl der Ver- anstaltungen	Zahl der Teilnehmer
Lichtbildervorträge . . . . .	385	27 400
Filmabende . . . . .	948	146 500
Ausstellungen . . . . .	160	—
Mitarbeiterversammlungen . . . . .	11 701	172 320
öffentliche Versammlungen . . . . .	1 505	162 131
	<u>16 016</u>	<u>540 003</u>

### Arbeit innerhalb der Organisation

Arbeitsgebiet	1929	1930
Beratungsstellen . . . . .	850	1 250
Anzahl der Beratungen . . . . .	120 500	153 000
Nähstuben . . . . .	506	744
Nähmaschinen . . . . .	1 310	2 050
Ortsausschüsse führten Kurse für erwerbslose Jugendliche durch . . . . .	130	350
Oertliche Kindererholungs- fürsorge:		
berichtende Ortsausschüsse . . . . .	312	600
Ganztagsfürsorge führten durch OA . . . . .	121	240
regelmäßige Halbtagsfürsorge OA . . . . .	93	258
Ferienwanderungen . . . . .	98	102
Anzahl der erfaßten Kinder . . . . .	98 374	127 000
ehrenamtliche Helferinnen . . . . .	—	5 300
besoldete Helferinnen . . . . .	—	264
Kinderaustausch:		
berichtende Ortsausschüsse . . . . .	—	29
Zahl der Kinder . . . . .	—	664
Kinderverschickung in Erholungsheime (ausschließ- lich der in eigenen Heimen unter- gebrachten Kinder):		
berichtende Ortsausschüsse . . . . .	—	103
Zahl der Kinder . . . . .	—	5 151
Schwangeren- und Säuglings- fürsorge:		
berichtende Ortsausschüsse . . . . .	—	670
vorhandene Säuglingskörbe . . . . .	630	950
Säuglingskörbe wurden ausgeliehen in Fällen . . . . .	1 200	2 000
ehrenamtliche Helferinnen . . . . .	—	2 600
Hauspflege:		
berichtende Ortsausschüsse . . . . .	—	960
betreute Fälle . . . . .	—	15 000
ehrenamtliche Helferinnen . . . . .	—	4 850
besoldete Helferinnen . . . . .	—	120

## Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge.

Arbeitsgebiet	Zahl der Ortsausschüsse		Zahl der Fälle	
	1929	1930	1929	1930
Jugendgerichtshilfe . . . . .	179	195	3190	4780
Gemeindewaisenrat . . . . .	—	150	—	—
Vormundschafswesen . . . . .	—	487	2578	3960
Pflegekinderaufsicht . . . . .	—	480	—	8500
Schutzaufsicht . . . . .	—	450	4229	6300
Erwachsenen-Gerichtshilfe . . . . .	131	156	2996	4130
Mitgliedsch. i. Wohlfahrtsämtern	709	722	—	—
Mitgliedsch. in Jugendämtern . . . . .	—	439	—	—

Die Arbeit im neuen Jahr stellt uns vor besonders schwere Aufgaben. Der abnehmenden Leistungsfähigkeit der Kommunen steht die wachsende Verelendung breiterer Volksmassen gegenüber. Die Folgen der „Sparmaßnahmen“ sehen wir zunächst und in krasserer Auswirkung an den Kindern, deren Gesundheitszustand sich bedenklich demjenigen der Kriegsjahre annähert. Die Kommunen bauen die Maßnahmen der Erholungsfürsorge ab oder schränken sie stark ein. Die Hilfe für Kinder und Jugendliche wird daher im neuen Jahr an der Spitze unserer praktischen Arbeit stehen müssen.

In breiter Front kämpft das Unternehmertum gegen die Sozialpolitik und greift auch die nach seiner Meinung „überspitzte“ Wohlfahrtspflege an. Die Kommunen sind in ihrer Leistungsfähigkeit schwer bedrängt, und diese Situation benutzt die freie Wohlfahrtspflege, um verlorenes Terrain wieder zurückzuerobern! Wir werden sehr wachsam sein und uns mit allen unseren Kräften vor das Gebäude der öffentlichen Fürsorge stellen müssen. Jeder Schritt zurück, jede aufgegebene Stellung ist doppelt schwer wieder zu erringen. Darum darf nichts uns abhalten, unsere Bemühungen um Mitarbeit und Einfluß in der öffentlichen Fürsorge mit aller Energie fortzusetzen. Schulung und Fortbildung unserer Funktionäre wird daher auch im neuen Jahr am Anfang und am Ende unserer Arbeit stehen. Es gibt eine Reihe von Arbeitsgebieten, die wir zu erobern erst angefangen haben: Soziale Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderwesen. Hier muß unsere Mitarbeit trotz aller Bemühungen, uns draußen zu halten, umfangreicher werden. In die Bahnhofsmission konnten wir, obwohl wir uns darum bemühten, noch nicht Eingang erhalten; wir werden nicht Ruhe geben, bis auch dieses Arbeitsgebiet uns zugänglich ist.

Ueber unserer Arbeit im neuen Jahr muß der Gedanke stehen: Wir haben noch viel zu gewinnen! Wir haben aber auch schon viel zu verteidigen!

In der auf den Geschäftsbericht folgenden Diskussion wurde den Fragen des Sammlungswesens, der örtlichen Erholungsfürsorge, des Kinderaustausches, der Schulungsarbeit, der Statistik besonderes Interesse entgegengebracht. Hinsichtlich des Sammlungswesens wurde als allgemeine und richtungweisende Grundlage für die Durchführung von Sammlungen festgestellt,

1. daß grundsätzlich keine Sammlungen in der Form von Blumentagen, Wohltätigkeitsveranstaltungen und dergleichen durchgeführt werden sollen,
2. daß Sammlungen in Form von Arbeitsgemeinschaften mit anderen Verbänden nur durchgeführt werden dürfen, wenn die öffentliche Fürsorge an diesen Sammlungen maßgeblich beteiligt ist,
3. daß eigene Sammlungen nur nach Genehmigung durch den Hauptausschuß bzw. den Bezirksausschuß durchgeführt werden dürfen.

Die vom Hauptausschuß durchgeführten Kurse für die Leiterinnen der örtlichen Erholungsfürsorge und die in Aussicht genommenen für die Leiter und Leiterinnen der Beratungsstellen und der Nähstuben wurden lebhaft begrüßt. Die Bezirksausschüsse wurden verpflichtet, bei der Auswahl der Kräfte, die zu den Kursen geschickt werden, zu prüfen, ob diese auch fähig sind, die Schulungsarbeit in kleinerem Maßstabe in den Bezirken fortzuführen.

Im Rahmen der Beratungen fanden besondere Beachtung die Fragen der Schaffung von Ehe- und Sexualberatungsstellen und in diesem Zusammenhang auch die Stellung der Arbeiterwohlfahrt zu den Bünden für Mutterschutz. Allgemein wurde die Unmöglichkeit einer Zusammenarbeit mit diesen Bünden festgestellt. Demgegenüber ist es Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt, auf die Schaffung von Sexualberatungsstellen Einfluß zu nehmen. Zusammenarbeit mit Kommunen und Krankenkassen ist dafür unerlässlich. Grundsätzlich fordert die Arbeiterwohlfahrt, daß die Ehe- und Sexualberatungsstellen unter ärztlicher Leitung stehen müssen. Die Geschäftsstelle des Hauptausschusses wurde beauftragt, mit den entsprechenden Stellen Verhandlungen über eine Regelung dieser Fragen aufzunehmen.

Ueber diese Fragen hinaus, die einen breiten Raum in der Debatte beanspruchten, fanden zahlreiche innerorganisatorische Fragen, deren Behandlung hier zu viel Platz erfordern würde, weitestgehende Klärung (Versicherungsfragen, Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Bezirksausschüsse u. a.).

Das folgende Referat des Genossen Friedländer über „Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zu den Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege“ fand lebhafteste Zustimmung.

## Die Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zu den Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege.

Nach ihrer Entwicklung ist die Arbeiterwohlfahrt kraft ihrer grundsätzlichen Stellung besonders eng mit der kommunalen Arbeit in der Wohlfahrtspflege verbunden. Während bei einem erheblichen Teile der karitativen Vereine auf Grund ihrer früheren historischen Verdienste um den Aufbau der Wohlfahrtspflege eine gewisse Abneigung gegen die weitere Entfaltung der kommunalen Wohlfahrtspflege zu verzeichnen ist, hat sich die Arbeiterwohlfahrt von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß sie in erster Linie berufen ist, die Entwicklung der öffentlichen kommunalen Wohlfahrt zu fördern und diese Entwicklung durch die Bereitstellung ihrer Einrichtungen und ihrer Helferschaft zu unterstützen. Deshalb ist die Arbeiterwohlfahrt auch in besonders starkem Maße mitbetroffen von der schweren Krise, die infolge der Finanznot die kommunale Wohlfahrtspflege ergriffen hat. Die Gründe dieser Krise sind von Genossin Wachenheim in ihrer Abhandlung „Wohlfahrtspflege in der Krise“ (AW. Heft 10/31, S. 289) eingehend dargelegt worden. Es ist dort unseren Lesern bereits deutlich gemacht worden, daß der Schwerpunkt der kommunalen Notlage und des wachsenden Defizits in der gesamten Wirtschaftslage zu sehen ist, die einerseits mit der ungeheuer anwachsenden Arbeitslosigkeit gewaltige Lasten an Arbeitslosenunterstützung und Fürsorgeleistungen erfordert, andererseits mit dem starken Rückgang des Steuereinkommens bedeutende Mindereinnahmen mit sich gebracht hat. Diese Finanznot trifft sowohl das Reich wie die Länder und Gemeinden, und auch die erhöhten Beiträge für die Arbeitslosenversicherung haben die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht vor neuen Fehlbeträgen schützen können, so daß sich bereits in den ersten Monaten dieses Jahres hohe Zuschüsse neu erforderlich gemacht haben. In der aufgeführten Abhandlung wird allein für die Arbeitslosenversicherung mit einer Mehrausgabe von 500 Millionen gerechnet. Es ist dort ausgeführt, daß noch schwerer als die Finanznot des Reichs die der Länder und vor allem der Gemeinden sich auswirkt. Die Gemeinden und Kreise sind aber nach der Fürsorgepflichtverordnung als Bezirksfürsorgeverbände die Träger der Wohlfahrtspflege geworden. Mit ihren durch den Steuerrückgang geschwächten Mitteln vermögen sie die erhöhten Anforderungen, die mit der wachsenden Arbeitslosigkeit und der schweren Verelendung immer weiterer Kreise der Bevölkerung noch gestiegen sind, nicht mehr zu erfüllen. Den eigentlichen Kernpunkt in der Finanznot der Gemeinden, der solche Krise der Wohlfahrtspflege jetzt heraufbeschwört, müssen wir aber in der schweren Belastung der Gemeinden durch ihre Leistungen für die aus der Krisenfürsorge ausgesteuerten Wohlfahrtserwerbslosen erblicken. Daß diese Be-

leistung einen Ruin der Gemeinden herbeiführen muß, ist in der Literatur und der Tagespresse in der letzten Zeit mehrfach betont worden. An dieser Stelle hat Genosse Landesrat Gerlach auf die Unerträglichkeit dieses Zustandes bereits eindrucklichst hingewiesen. (AW. Heft 6/31 S. 171.) Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat deshalb mit Recht als unerläßlich gefordert, daß eine „Reichsarbeitslosenfürsorge“ geschaffen werden soll, die einen Rechtsanspruch auf feste Unterstützungssätze gewährt und deren Leistungen zur Hälfte vom Reich und zu je einem Viertel von den Ländern und Gemeinden aufzubringen sind, so daß die Gemeindefinanzen in erträglicher Weise entlastet werden. Die Notwendigkeit dieser Regelung ist an dieser Stelle (Heft 6/31 S. 171) eingehend begründet worden.

Die Erhöhung der Ausgaben für die Wohlfahrtserwerbslosen ist nach den Schätzungen der preußischen Gemeinden für das laufende Etatsjahr auf 210 Millionen Mark zu veranschlagen, zu denen noch 25 Millionen Mark für die Krisenfürsorge und 20 Millionen Mark für die allgemeine Wohlfahrtspflege hinzutreten. Gegenüber einem Fehlbetrag von 400 Millionen Mark, der nach den Angaben des Deutschen Städtetages insgesamt unter Berücksichtigung der Steuerrückgänge erwartet wird, stellen also die Ausgaben für die Wohlfahrtserwerbslosen bereits mehr als 55 Proz. des gesamten Defizits dar.

Die Gefährdung der Wohlfahrtspflege ist aber nicht ausschließlich auf die geschilderte katastrophale Finanzlage der Gemeinden und der Selbstverwaltung zurückzuführen. Es treten als weitere Gründe, die eine Verschlechterung der Leistungen der Wohlfahrtspflege bedingen, noch hinzu die sozialreaktionären Forderungen der heutigen Führer der kapitalistischen Wirtschaft. In dieser Beziehung waren bemerkenswert die Ausführungen, die der Oberbürgermeister Dr. Luppe im November 1930 auf dem Kongreß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anläßlich des 50jährigen Bestehens dieses Vereins in Berlin in seinem Vortrag über Wohlfahrtspflege und Wirtschaft machte. Er hat in zutreffender Weise, obwohl er nicht Sozialist ist, auf die sozialpolitische Bedeutung der Wohlfahrtspflege hingewiesen und damit anerkannt, daß es im Wesen des Klassenkampfes in der kapitalistischen Wirtschaft liege, daß die Lebenshaltung der aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedenen Reservearmee von der Gegenseite möglichst niedrig gehalten wird, um ihren Wunsch und ihre Bereitschaft zur Annahme von Arbeit zu stärken. Es ist zu beachten, daß Dr. Luppe hierbei auf die Worte von Karl Marx über die Bedeutung der industriellen Reservearmee verwiesen hat. Betrachten wir diese Frage im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Tendenzen auf Lohnabbau in der Industrie und in öffentlichen Betrieben gegenüber einer völlig versagenden Preissenkung, so wird die Bedeutung der Fürsorge als Faktor im Rahmen der all-

gemeinen Sozialpolitik erkenntlich. Es kann in diesem Zusammenhang nur andeutungsweise auf diese Frage eingegangen werden.

Die Sparmaßnahmen der Fürsorgeverbände haben sich im wesentlichen auf folgende Maßnahmen erstreckt: Die Leistungen der Wohlfahrtspflege sind durch Herabsetzung der Richtsätze, durch Einschränkung von Leistungen unter strenger individueller Nachprüfung und durch besondere Herabsetzung aller irgendwie zu beschränkenden Leistungen erfolgt. Wenn man diese Einschränkungsmaßnahmen als einen Abbau der Wohlfahrtspflege bezeichnet, so wird sich eine solche Charakterisierung gegenüber der Verelendung der Bevölkerung gewiß rechtfertigen lassen. Trotz dieser aufs schwerste zu bedauernden Lage können wir vom Standpunkt der Arbeiterwohlfahrt keine Katastrophenpolitik verlangen, die die Fürsorgeverbände und die Kommunalverwaltung in den Konkurs treibt. Es muß vielmehr für alle Verantwortlichen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben, daß die Kommunen lebensfähig erhalten und nicht durch die Wohlfahrtspflege allein in einen Bankrott hineingetrieben werden. Mit diesen Grenzen muß andererseits unter Berücksichtigung der sozialen Not großer Schichten der Bevölkerung die Forderung erhoben werden, daß zuerst an allen anderen Stellen und erst zuletzt an den sozialen Leistungen gespart werden muß.

Der Inhalt der bisher getroffenen Sparaktionen, deren Methoden erwähnt wurden, ist örtlich verschieden geregelt worden. Teilweise sind die früheren höheren Hilfsleistungen für die ausgesteuerten Wohlfahrtserwerbslosen herabgesetzt oder diese Gruppe von arbeitswilligen, durch die Lage der Wirtschaft in Not geratenen Menschen in die allgemeine Fürsorge einbezogen worden. Vor allem ist aufs schwerste zu bedauern, daß die vorbeugende Fürsorge sowohl von der Kommunalverwaltung selbst als auch von den Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen in großem Maße abgebaut worden. Dies hat besonders die vorbeugende Gesundheits- und Jugendfürsorge getroffen, die für die Lebenskraft des Volkes von entscheidender Bedeutung sind. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat deshalb durch eine besondere Entschließung sich bereits mit Entschiedenheit gegen die verfehlte Sparpolitik gerade auf diesem Gebiete gewandt. (Vgl. AW. Heft 9/31 S. 282.) Endlich sind an vielen Stellen kommunale Einrichtungen der halboffenen Fürsorge — wie Krippen, Kindergärten und Horte — zum Teil auch Waisenhäuser, Krankenhäuser und Erziehungsheime geschlossen und die sozialen Kräfte in der offenen und geschlossenen Fürsorge zum Teil entlassen worden.

Von seiten des Deutschen Städtetages sind folgende Vorschläge für Ersparnisse auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege gemacht worden:

Die Richtsätze für die Unterstützungen sollten bei Senkungen



des Lebensmittelindex entsprechend gesenkt werden. Für größere Wirtschaftsgebiete mit gleichartigen Bedingungen sollen einheitliche Richtsätze verabredet werden. Bei der Durchführung der Fürsorge müsse streng auf individuelle Behandlung gedrungen und hierdurch sparsam gewirtschaftet werden. Desgleichen sollten keine Generalausschüttungen, die Leistungen für ganze Gruppen der Bevölkerung mit sich bringen, vorgenommen werden. Bei ersten Prüfungen, die bei Auftreten von Bedürftigkeit erforderlich sind unter Festsetzung der Unterstützung, sollten berufliche Kräfte, nicht ehrenamtliche Kommissionen entscheiden. Die Unterhaltspflichtigen sollen mehr als bisher zu Leistungen herangezogen werden, wodurch die öffentliche Fürsorge entlastet würde. Hierbei sollte jede Form des Einkommens unbedingt berücksichtigt werden, und es sollen nicht mehr, wie es zuweilen geschehen ist, Teile des Einkommens von der Anrechnung frei bleiben. Die Arbeitsfürsorge soll weiter ausgebaut werden. Bei der ärztlichen Untersuchung müsse besonders sparsam gewirtschaftet werden. Durch organisatorische Zusammenfassung der sozialen Ämter (Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt) sollten auch in der Verwaltung Ersparnisse gemacht werden. Dementsprechend sei für den Außendienst eine einheitliche Familienfürsorge zu erstreben. Nach Möglichkeit solle die Unterbringung von Kindern und Erwachsenen statt in teuren Anstalten in Familienpflegestellen erreicht werden. Im Jugendamt könnte durch die Abgabe von Vormundschaften seitens der Amtsvormundschaft an Einzelmündler gespart werden, durch freiwillige Helfer aus der privaten Wohlfahrtspflege könnten die belasteten amtlichen sozialen Kräfte unterstützt werden.

Neben diesen Vorschlägen des Deutschen Städtetages hat die Liga der freien Wohlfahrtspflege in mehreren Abhandlungen, besonders in einem Aufsatz von Dr. Sunder in der Zeitschrift „Freie Wohlfahrtspflege“ (Jahrg. 1930 S. 385) die Behauptung aufgestellt, daß die öffentliche Wohlfahrt in ihren eigenen kommunalen oder staatlichen Einrichtungen erheblich zu teuer arbeite und wesentliche Ersparnisse dadurch erzielen könne, daß sie statt der öffentlichen Einrichtungen private benutze. Es kann an dieser Stelle nicht eingehend auf die Richtigkeit der größtenteils mit Schätzungen und Vermutungen arbeitenden Behauptungen eingegangen werden, die bereits kritisch von Genossin Hedwig Wachenheim besprochen worden sind. (Vgl. AW. Heft 5/30 S. 141.) Jedenfalls kann hier außer Betracht bleiben, welche angeblichen Ersparnisse die öffentliche Wohlfahrt durch die Arbeit der privaten Wohlfahrtspflege schon heute macht, und es wäre lediglich zu prüfen, ob die von seiten der Liga der freien Wohlfahrtspflege erwogenen Pläne einer Uebernahme von kommunalen Einrichtungen in Privathand Erleichterung für die Notlage der Wohlfahrtspflege der Gemeinden verspricht.

Diese Frage aber muß vom Standpunkt der Arbeiterwohlfahrt mit Entschiedenheit verneint werden. Schon grundsätzlich können wir uns nicht dafür aussprechen, daß kommunale Wohlfahrts-einrichtungen abgebaut und von privaten Stellen weitergeführt werden, die dann doch wieder einen erheblichen Teil der übernommenen Kosten durch Zuschüsse, Gehaltsbeihilfen, Subventionen erstattet verlangen. Es muß vielmehr grundsätzlich gefordert werden, daß die heutige soziale Fürsorge, deren enger Rahmen gegenüber der schweren Verelendung des Volkes nur die dringendsten Forderungen erfüllen kann, auf ihrem gegenwärtigen Stand unbedingt erhalten wird. Bei der Finanznot der Gemeinden werden Forderungen und Wünsche für weitere Ausgestaltung der sozialen Arbeit gewiß vielfach zurückgestellt werden müssen, da es nicht verantwortet werden kann, durch solche Forderungen die Finanznot zu einer Katastrophe werden zu lassen. Es kann aber der gegenwärtige Stand der Fürsorge bei der ungewöhnlichen durch Arbeitslosigkeit und Verelendung herbeigeführten Notlage der ärmeren Schichten der Bevölkerung nur als der sozialpolitisch unbedingt notwendige bezeichnet werden. Seine Erhaltung ist unerläßlich. Von seiten der Arbeiterwohlfahrt muß alles geschehen, daß die Gemeinden als die Träger der Selbstverwaltung und der Wohlfahrtspflege lebensfähig erhalten und zur weiteren Erfüllung ihrer sozialen und kulturellen Aufgaben in die Lage gesetzt werden. Dies kann nicht durch Sparmaßnahmen geschehen, wie sie in den besprochenen Vorschlägen angeregt worden sind. Gegen einen erheblichen Teil dieser Vorschläge bestehen schwere Bedenken. Es kann aber davon abgesehen werden, sie im einzelnen zu erörtern, weil die Gesamtheit der Vorschläge nicht die Finanzkatastrophe der Wohlfahrtspflege abzuwenden vermag. Vielmehr kann eine Gesundung der kommunalen Wohlfahrtspflege nur erreicht werden, wenn die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen auf das Reich und die Länder übernommen wird. Nur dann lassen sich die notwendigen sozialen Leistungen der Wohlfahrtspflege, der Jugendwohlfahrt und Gesundheitsfürsorge erhalten.

Aus der Diskussion zum Referat Friedländer ist hervorzuheben, daß die Entwicklung der öffentlichen Fürsorge mit größter Besorgnis betrachtet wird. Scharfe Kritik wurde an den Sparmaßnahmen geübt, die ganz schematisch und generell durchgeführt werden. Mit Protest wandten sich die Teilnehmer gegen die Bestrebungen, an Stelle des Aufenthaltsprinzips wieder das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes einzuführen. Lebhaft Kritik wurde auch an der Haltung der freien Wohlfahrtspflege geübt, die mehr oder minder deutlich sich bereit erklärt, das Erbe der öffentlichen Fürsorge zu übernehmen; die Art und Weise, mit welcher die freie Wohlfahrtspflege nachzuweisen versucht, daß

sie billiger arbeite als die öffentliche Fürsorge, müsse bedenklich stimmen.

Im Anschluß an die Diskussion wurde folgende, bereits in Heft 11, 31, Seite 339, veröffentlichte

## Entschliebung

einstimmig angenommen:

I. Angesichts der katastrophalen finanziellen Lage der Gemeinden, die unter der Last der Wohlfahrtserwerbslosen bei dem außerordentlichen Rückgang an Steuermitteln zu erliegen drohen, werden Reichstag, Reichsregierung und Länder aufgefordert, die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen auf das Reich und die Länder zu übernehmen. Bis zu dieser gesetzlichen Regelung muß der gemeindliche Anteil am Steuereinkommen mit alsbaldiger Wirkung in solchem Maße erhöht werden, daß der Zusammenbruch der gemeindlichen Selbstverwaltung unter den Wohlfahrtslasten verhindert wird.

Bei der Verelendung breiter Massen der Bevölkerung durch lange Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ist eine weitere Einschränkung der Fürsorgeleistungen, vor allem des vorbeugenden Jugendschutzes, der Heil- und Erholungsfürsorge, der Kinderspeisung, der Fürsorge für arbeitslose Jugendliche und der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge nicht erträglich. Ein Abbau von sozialen Berufskräften würde die sachgemäße, sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel gefährden.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt erhebt deshalb die Forderung, daß die Leistungen der Wohlfahrtspflege, vor allem der vorbeugenden Jugendfürsorge und Gesundheitsfürsorge erhalten und in keiner Weise eingeschränkt werden, weil sonst eine schwere Belastung unseres Volkes durch Krankheit und Asozialität droht und eine Schädigung der bedürftigsten Bevölkerungsschichten unvermeidlich wäre.

II. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat sich die Wohlfahrt der Arbeiterschaft zum Ziele gesteckt und ist seit 12 Jahren in der Mithilfe in der behördlichen Wohlfahrtspflege wie in privater Arbeit für dieses Ziel tätig. Er sieht diese Aufgabe nun aufs schwerste gefährdet durch die von den verschiedensten Seiten propagierten Abbaubestrebungen der sozialpolitischen Gesetzgebung und würde jedes Entgegenkommen der Reichsregierung bezüglich der Beschränkung des Kreises oder der Leistungen der Arbeitslosen- und sonstigen Sozialversicherung für einen verhängnisvollen Fehler halten.

Die Herausnahme ganzer Kreise von Arbeitnehmern aus der Sozial- oder Arbeitslosenversicherung würde in diese Schichten eine große Unsicherheit bringen, ebenso wie die Herabsetzung der Leistungen eine Massenverelendung und dadurch eine neue Belastung der Gemeinden zur Folge haben würde.

# Sparmöglichkeiten der gemeindlichen Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Hans Maier, Dresden.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege steckt in einer Schere.<sup>\*)</sup> Steigende Not zwingt sie zu größeren Leistungen, die infolge der Wirtschaftsnot geringer fließenden Einnahmen engen die Möglichkeit ihrer Betätigung ein. In Heft 10/31, Seite 289, unserer Zeitschrift hat Genossin Wachenheim die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftskrise und Wohlfahrtspflege behandelt. Wie die Wirtschaftskrise nicht durch Sparmaßnahmen überwunden werden kann, so ist es auch unmöglich, eine Sanierung der Wohlfahrtspflege oder gar der öffentlichen Finanzen durch eine Einschränkung der Ausgaben herbeizuführen. Wir müssen aber, wie Genossin Wachenheim mahnt, aus Verantwortungsgefühl gerade gegenüber den Notleidenden die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinden zu verhindern versuchen. Wir dürfen deshalb die Auswahl und Anwendung von Sparmaßnahmen nicht den grundsätzlichen Gegnern einer ausgedehnten Wohlfahrtspflege überlassen, sondern müssen selbst daran mitwirken, daß bei den Sparmaßnahmen die Wirksamkeit der Wohlfahrtspflege in möglichst geringer Weise beeinträchtigt wird.

Nicht die vorbeugende und durchgreifende Fürsorge ist es, die zu der finanziellen Ueberlastung der Wohlfahrtspflege geführt hat, mögen die Gegner auch noch so sehr gegen einzelne teure Heime der Gesundheits- oder Einrichtungen der Jugendfürsorge ihre Angriffe richten. Einzig und allein der ungeheure Umfang der Unterstützungsfürsorge ist die Quelle der finanziellen Not. Hier hat auch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 keine Wendung gebracht, da sie die Dreiteilung der Arbeitslosenfürsorge aufrechterhält und den Gemeinden die auch bei zeitweiser Besserung des Arbeitsmarktes gleichbleibende oder gar noch steigende Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zur Unterstützung überläßt. In der Unterstützungsfürsorge fallen aber Ersparnisse meist mit einer unerträglichen Verschlechterung der Lage wirklich Notleidender zusammen. Zunächst taucht hier die Frage der Richtsätze auf. Der Deutsche Städtetag hat eine Angleichung der Richtsätze an die Lebenshaltungskosten gefordert, und tatsächlich sind in vielen deutschen Bezirksfürsorgeverbänden die Richtsätze in den letzten Wochen herabgesetzt worden.

In Zeiten, als es uns noch besser ging, haben wir öfter betont, in der Erhöhung der Richtsätze eine Verbesserung der Fürsorge zu erblicken, weil die wirklichen Leistungen der Fürsorgeverbände gar nicht in der Bemessung der Richtsätze zum Ausdruck gelangen. So müssen wir jetzt umgekehrt warnen, daß Senkung der Richtsätze vielfach zu erbitterten kommunalpolitischen Kämpfen, aber

<sup>\*)</sup> Der Aufsatz ist vor Erscheinen der Notverordnung geschrieben, aber trotzdem aktuell. D. Red.

nicht zu Ersparnissen führt. In der „Wohlfahrtswoche“ (Nr. 21) der Stadt Hannover weist Senator Schickenberg darauf hin, daß die nordwestdeutschen Städte ihre Sparvorschläge in die Wirklichkeit umgesetzt haben, ohne einen einzigen Richtsatz zu senken. Aus sächsischen Bezirksfürsorgeverbänden weiß ich, daß die Höhe der Richtsätze durchaus nicht der Aufwendung der Bezirksfürsorgeverbände im Durchschnitt des Einzelfalles parallel läuft. Während die Mittelverwendung und tatsächliche Leistungshöhe der Fürsorge das Ergebnis guter Organisation und tüchtiger Mitarbeiter ist, ist die Festsetzung der Richtsätze meist das Ergebnis kommunalpolitischer Kämpfe. Niedrige Richtsätze waren früher häufig die Folge der Zufriedenheit mit der Fürsorge, nicht aber unsozialer Einstellung ihrer Träger; heute kann gerade der Verzicht auf Ermäßigungen bedeuten, daß man die sparsame Arbeit der örtlichen Fürsorge anerkennt. Die Kämpfe um die Herabsetzung der Richtsätze kosten den Bezirksfürsorgeverbänden manchmal mehr Geld, als durch die tatsächliche Herabsetzung gespart wird. Allgemein wird man in der UnterstützungsFürsorge sagen dürfen, daß zwar im einzelnen Fall kaum zu hoch unterstützt wird, daß aber mancherorts noch zu viele Menschen unterstützt werden. Nicht an den hohen, sondern an den niedrigen Unterstützungen könnte häufig gespart werden. Aus meiner kommunalen Tätigkeit erinnere ich mich, daß wir in einer früheren Notzeit einmal in einer Großstadt die Monatsunterstützungen von unter 10,— Mk. abgesetzt haben und daß dabei sich keinerlei Härten und nicht allzu viele Beschwerden ergaben. Bei den ganz niedrigen Unterstützungen handelt es sich vielfach um Fälle, in denen die Empfänger die Unterstützung „mitnehmen“, aber nicht unbedingt bedürfen. Die erhebliche Zahl solcher Fälle schlägt aber auch zu Buch. Am ehesten wird man sich in Notzeiten mit strengeren Maßstäben bei der Anrechnung von Renten und Arbeitsverdienst abfinden können. Die Arbeiterwohlfahrt hat von jeher die Gruppenfürsorge der Reichsgrundsätze bekämpft. Es erscheint weder gesetzlich geboten, noch sachlich notwendig, Kinder von Angehörigen der „gehobenen“ Gruppen höher zu unterstützen als Kinder in der allgemeinen Fürsorge. Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist Berücksichtigung des Einzelfalles, aber nicht der Gruppe notwendig. Die Notverordnung hat nunmehr auch die Anrechenbarkeit der Aufwertungsbezüge bei Kleinrentnern auf den erhöhten Unterstützungssatz anerkannt. Problematischer ist dagegen die Frage der Heranziehungen und Erstattungen. Bei abgeschlossenen Unterstützungsfällen sollte im allgemeinen auf Erstattung aus dem Arbeitsverdienst verzichtet werden, hier lohnt sich meist die aufgewandte Mühe nicht, außerdem wird nach Zeiten der Hilfsbedürftigkeit das Arbeitseinkommen meist für dringende Beschaffungen nötig gebraucht. Anders verhält es sich mit der Geltendmachung von Nachlassforderungen. Lachende Erben, die ihre Angehörigen bei Lebzeiten nicht unterstützt haben, braucht

die Wohlfahrtspflege nicht zu schonen. Auf die Beanspruchung von Sicherstellung kann die Fürsorge jetzt vielfach verzichten, nachdem die Notverordnung die vierjährige Verjährung eingeführt hat. Denn nur in den seltensten Fällen wird bei Geltendmachung von Erstattungsforderungen ein Ersatz von mehr als vierjährigen Leistungen zu erzielen sein. Zu begrüßen sind alle Ersparnisse durch technische Vereinfachungen. Der Städtetag schlägt vor, in der Altersfürsorge Unterstützungen durch Post- oder Girocheck zu zahlen. Eine solche Zahlungsweise wird von den Hilfsbedürftigen begrüßt und vereinfacht die Geschäftsführung.

In den letzten Wochen ist in der Fach- und Tagespresse vielfach erörtert worden, was durch die Uebertragung von Aufgaben an die freie Wohlfahrtspflege erspart werden kann. Auf die Erörterungen Sunder — Wachenheim — Schickenberg soll an dieser Stelle nicht erneut eingegangen werden. Aber vor einem Irrtum ist zu warnen. Die freie Wohlfahrtspflege darf nicht — wie dies Sunder einmal tut — mit ehrenamtlicher Mitarbeit gleichgesetzt werden. Durch ehrenamtliche Mitarbeit kann erheblich an Verwaltungskosten eingespart werden. Gerade die Arbeiterwohlfahrt und die übrigen Organisationen der Arbeiterschaft haben es als eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben angesehen, der amtlichen Wohlfahrtspflege ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter zu stellen. Durch eine solche Mitarbeit wird es möglich sein, wichtige soziale Einrichtungen der Erholungsfürsorge und Jugendpflege, Jugendgerichtshilfe und soziale Gerichtshilfe über die jetzige Notzeit hinweg aufrechtzuerhalten und zu retten. Die in einzelnen Landkreisen (Calau) und Städten (Freital) geschaffenen Nachbarschaftssysteme bringen zugleich eine Erleichterung der Durchführung der öffentlichen Unterstützungsfürsorge und eine zeitgemäße Erneuerung des Elberfelder Systems. Sie sind staatspolitisch die Verwirklichung des Gedankens demokratischer Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Auch in der Aemterorganisation der Städte lassen sich durch Zusammenfassung der sozialen Aemter Ersparnisse erzielen. Wir sind von jeher Gegner der Aemterzersplitterung in selbständige Gesundheits-, Jugend- und Fürsorgeämter und letzterer gar noch in Aufteilung auf die verschiedenen Gruppen der Hilfsbedürftigen gewesen. In manchen Städten unterhalten diese Aemter gar noch einzeln ihren selbständigen Außendienst, der nebeneinander her- und die Hilfsbedürftigen überläuft und die Amtszentralen zu ständigen Verhandlungen über Angrenzung und Zuständigkeit nötigt. Hier wird auch nicht dadurch gespart, daß, wie in einer mir bekannten Großstadt ein Teil der Gesundheitsfürsorge privaten Vereinen übertragen ist und diese nun mit städtischer Unterstützung ihre eigenen Schwestern und Fürsorgerinnen im Außendienst anstellen. Dem Städtetag ist völlig zuzustimmen, wenn er für die Unterstellung der ganzen Wohlfahrtsverwaltung unter einen Dezernenten in einem einheitlichen Amte eintritt. Dieser

Dezernent kann sehr wohl ein Arzt sein, aber nicht jeder Arzt innerhalb der Wohlfahrtsverwaltung darf verlangen, daß seinem speziellen Fachgebiet (Tuberkulose, Schularzt) ein besonderer Außendienst und eigene Fürsorgerinnen für jeden Stadtbezirk zugeteilt werden.

Schließlich sind auch nicht unerhebliche Ersparnisse in der Anstaltsfürsorge möglich. Die Altersumschichtung hat zu einer starken Zunahme pflegebedürftiger Siecher geführt. Deren Unterbringung in den sehr teuren Krankenhäusern ist nur in wenigen Fällen erforderlich. Da die Zahl der Siechen in den nächsten Jahren noch weiter steigen wird, ist die Schaffung besonderer Verpflegshäuser ohne den kostspieligen Krankenhausapparat eine nicht unbedeutende Sparmaßnahme. Je mehr die Belegung der Erziehungsanstalten, Krüppelheime und Krankenhäuser zurückgeht, um so stärker besteht hier, insbesondere in den privaten Einrichtungen, das an sich verständliche Bestreben, die Pflegelinge möglichst lange zu behalten. Regelmäßige Prüfung hinsichtlich der weiteren Notwendigkeit der Anstaltsversorgung kann hier zu sozial durchaus tragbaren Abkürzungen führen. Bei der Unterbringung Jugendlicher in Familienpflegestellen darf allerdings nicht der Gesichtspunkt der Billigkeit, sondern muß die Frage nach den Erziehungsaussichten in der Anstalt oder in der Pflegefamilie die erste Rolle spielen.

Mit dieser letzten Feststellung gelangen wir zurück zu der ersten Sparsamkeitsforderung, die der Deutsche Städtetag aufgestellt hat: „Insbesondere sollte der vorbeugende Jugendschutz und die vorbeugende Gesundheitsfürsorge nach Möglichkeit nicht eingeschränkt werden.“ Zu der gleichen Forderung hat sich der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt auf seiner Tagung im Juni 1931 in Probstzella bekannt.—Denn „Ersparnisse“, die auf Kosten von Volkskraft und Volksgesundheit gemacht werden, sind in ihren Ergebnissen, auch wirtschaftlich gesehen, Verschwendung. Solange noch ein Volksteil die Möglichkeit einer überdurchschnittlichen Lebensführung besitzt, darf er nicht Ersparnisse zu Lasten des notwendigen Lebensbedarfs großer Massen fordern.

## LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

### Fürsorgeerziehung im preußischen Landtag.

Der Antrag der preußischen Regierungsparteien (Sozialdemokratische Partei, Zentrum, Deutsche Staatspartei), den wir in Heft 1/1931, S. 19, veröffentlicht haben, ist nunmehr in folgender Fassung angenommen worden:

Das Staatsministerium wird ersucht,

1. den Vormundschaftsgerichten zu empfehlen, im Falle der Anordnung der Fürsorgeerziehung den Minderjährigen, seine Eltern und

seinen gesetzlichen Vertreter über die ihnen gegen die Anordnung zustehenden Rechtsmittel zu belehren;

2. Bei den Fürsorgeerziehungsbehörden dahin zu wirken, daß

a) die Arbeitszeit der Fürsorgezöglinge in gewerblichen Einrichtungen der Fürsorgeerziehungsheime nach den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Arbeitszeit in landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Arbeit oder Ausbildung nach den Erfordernissen der körperlichen Entwicklung der Fürsorgezöglinge geregelt wird,

b) in den Fürsorgeerziehungsheimen die Bildung von Gruppen der Heiminsassen weiterhin durchgeführt wird,

c) die allgemeinen Schweigegebote in Fürsorgeerziehungsheimen auf das Maß zu beschränken sind, das für die Berufsausbildung, Arbeitsweise oder Erziehung unerlässlich ist — die allgemeinen Schweigegebote sind als Strafmittel zu verbieten —,

d) eine Aenderung der Haartracht der Zöglinge in Fürsorgeerziehungsheimen als Strafmittel verboten wird;

3. durch Ministerialerlaß festzustellen, daß Dunkelarrest ausnahmslos untersagt ist;

4. durch Erlaß die Fürsorgeerziehungsbehörden zu bestimmen, die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach § 72,2 des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes von Amts wegen in jedem Fall alle zwei Jahre nachzuprüfen und im Falle der Ablehnung der Aufhebung die Entscheidung in den Akten mit Gründen zu versehen;

5. die Ausbildung der Erzieher und Erzieherinnen in den Fürsorgeerziehungsheimen weiter zu fördern unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse, aus denen der Zögling kommt;

6. die Zusammenarbeit zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde und Jugendamt baldmöglichst zu regeln;

7. dem Landtag über die Ergebnisse des Beschwerderechts der in Heimerziehung untergebrachten Fürsorgezöglinge durch Runderlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 12. Juli 1929 zu berichten.

Im Bevölkerungspolitischen Ausschuß des Preussischen Landtags hatte der Vertreter des Ministeriums für Volkswohlfahrt seine Zustimmung zu den Forderungen des Antrages gegeben.

Zu dem Antrag, dessen Sinn ohne weiteres verständlich ist, möchten wir nur zu einer Stelle etwas sagen, daß wir bedauern, daß darin jetzt gesagt wird, „Das Staatsministerium wird ersucht, den Vormundschaftsgerichten zu empfehlen, im Falle der Anordnung der Fürsorgeerziehung den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter über die ihnen gegen die Anordnung zustehenden Rechtsmittel zu belehren“. Ursprünglich lautete der Absatz: „Das Staatsministerium wird ersucht, die Vormundschaftsgerichte anzuweisen, im Falle ...“. Dagegen äußerte der Vertreter des Volkswohlfahrtsministeriums wegen der Rechtslage Bedenken. Da reichsrechtlich eine Anweisung nicht festgelegt sei, könne sie nicht landesrechtlich eingeführt werden. Wir sind grundsätzlich anderer Meinung über die Rechtslage, da sie reichsrechtlich auch nicht untersagt ist.

Der Antrag ist in der Presse vielfach besprochen worden. Wir wollen hier nicht auf alle Äußerungen eingehen. Es ist klar, daß die rechtsgerichteten Kreise und die Evangelische Jugendhilfe, denen die preussische Regierung überhaupt ein Greuel ist, eine Zusammenarbeit zwischen



Zentrum und SPD. auf diesem Gebiet besonders ungern sehen. So wundert es nicht, daß die Evangelische Jugendhilfe den Antrag mit hämischen Bemerkungen verfolgt.

In der Zeitschrift „Caritas“ (Heft 2/1931) hat ein Domkapitular Prof. Dr. Thielemann aus Fulda den Antrag einer längeren, nicht gerade freundlichen Kritik unterzogen: Er ging dabei aus von der Tatsache, daß die Sozialdemokratische Partei viel gefährlicher sei in der Erstrebung einer staatlichen Erziehung als die Kommunistische Partei, weil erstere ihrem Ziel schrittweise zustrebe. Hätte sie mit dem Antrag nur die Absicht verfolgt, an den Fürsorgeeinrichtungen das zu entfernen oder zu verbessern, was an ihnen mangelhaft war, so wäre dazu nicht ein geräuschvoller parlamentarischer Aufmarsch notwendig gewesen. Eine Reform wäre weit einfacher behandelt worden. Es heißt dann wörtlich:

„Durch Fühlungnahme mit den Fürsorgebehörden, mit den Anstaltsleitern und den großen Organisationen der Fürsorgeeinrichtungen hätte man stiller und doch viel wirksamer alles erreichen können. Aber das wollte man nicht. Der Sozialismus hält sich für stark genug und auch die Stunde für gekommen, die Politisierung der Fürsorgeerziehungseinrichtungen unmittelbar durch die gesetzgebenden Faktoren selbst zu betreiben. Noch kann er ohne fremde Hilfe nicht zum Ziel kommen; darum sucht er Anleihe bei anderen Parteien.“

Mit diesen Vorwürfen muß sich das Zentrum auseinandersetzen, nicht wir. Aber die Behauptung von einem „geräuschvollen parlamentarischen Aufmarsch“ müßte noch bewiesen werden. Im Plenum des Landtags ist nämlich überhaupt nicht über den Antrag gesprochen worden, und bescheidener als mit einem Ersuchen an das Staatsministerium kann das Parlament überhaupt nicht vorgehen.

Ebenso übertrieben sind die Kritiken Thielemanns an den Einzelforderungen des Antrages.

Er sieht durch den Punkt 1 die Fürsorgeerziehung überhaupt in Frage gestellt. Von einer „Gewerkschaftskommission der Fürsorgezöglinge“ wird zu Punkt 2a geredet, die Gruppeneinteilung als „sozialistisches Paradeferd“ bezeichnet und ausgerechnet in diesem Zusammenhang der „sozialistische Zukunftsstaat“ zitiert. Schließlich werden die katholischen Parlamentsmitglieder ersucht, die Enzyklika des Heiligen Vaters über die Erziehung besser zu beachten, weil die Ausbildung der Erzieher, die gerade von dem unter katholischer Leitung stehenden Volkswohlfahrtsministerium energisch betrieben wird, eine Forderung des Antrages ist.

Das Zentrum ist den Wünschen von Thielemann nicht gefolgt, sondern hat dem Antrag zugestimmt. Es sieht wohl, politisch klüger als Thielemann, daß die systematische Ausschaltung der Sozialdemokratie an der Formung der PE. dieser nicht das Vertrauen der Bevölkerung gewinnt.

Wir Sozialdemokraten wissen und haben auch schon erfahren, daß eine grundsätzliche Umgestaltung der Fürsorgeerziehung im Landtag bei der heutigen Zusammensetzung nicht zu erreichen ist. Es kam uns aber darauf an, die Fortschritte zu erzielen, die im Zusammengehen mit dem Zentrum erreichbar sind.

In dem Aufsatz von Thielemann heißt es im übrigen auch, daß die Sozialdemokraten den „Deutschen Erziehungsverein“ (gemeint ist wohl der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag) durch agitatorisches Auftreten im Sinne sozialistischer Weltanschauung vollständig aktionsunfähig gemacht haben. Thielemann selbst ist nicht Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. Er muß also falsch unterrichtet worden

sein. Seit wir im AFET. mitarbeiten, ist über viele Fragen verhandelt und zu ihnen Stellung genommen worden. Die konfessionellen Vereine im AFET. wissen recht gut, daß der AFET. ohne unsere Mitarbeit nicht als eine umfassende Organisation angesehen werden kann. Sie können aber nicht verlangen, daß unsere Mitarbeit darin besteht, daß wir allem, was sie vortragen, gläubig zustimmen.

Außerdem berichtet Thielemann über unsere Tätigkeit im AFET., daß wir nicht nur verlangen, daß die Kinder nach ihrer konfessionellen Verschiedenheit den Anstalten überwiesen werden, sondern daß wir für den Sozialismus dieselben Rechte verlangen wie sie für die Religionsgemeinschaften gelten. Das ist völlig unsinnig. Wir sind überhaupt gegen die konfessionelle Trennung der Erziehung bei der Fürsorgeerziehung; die Berücksichtigung der Dissidenten aber schreibt das Gesetz (RJWG.) vor.

## Und das Wohlfahrtsministerium?

Von einem westfälischen Ausschuß für Arbeiterwohlfahrt erhalten wir folgenden Erlaß:

Landeshauptmann der Provinz Westfalen. Münster, den 17. März 1931.

Betrifft: Verschärfung der Strafmaßnahmen in der Fürsorgeerziehung in besonderen Fällen.

Verschiedene Fälle von Widersetzlichkeiten, Angriffen und schweren Beleidigungen gegenüber dem Erziehungspersonal und mutwilligen oder böswilligen Materialzerstörungen zwingen die Fürsorgeerziehungsbehörde, nachdem das körperliche Züchtigungsrecht grundsätzlich abgeschafft ist, in besonderen Fällen zu einer teilweisen Verschärfung bei anderen Erziehungs- und Strafmaßnahmen in den Erziehungsheimen für schulentlassene Minderjährige, um die Disziplin auch bei denjenigen Jugendlichen im Erziehungsheim zu wahren, bei denen infolge ihres vorgeschrittenen Alters, ihrer starken Verwahrlosung und ihrer politischen Verhetzung ein Erziehungserfolg mit freieren Erziehungsmethoden nicht ohne weiteres zu erwarten steht, zumal wenn durch solche Jugendliche der Erziehungserfolg bei den übrigen Jugendlichen im Heim gefährdet oder unmöglich gemacht werden kann.

Unter Hinweis auf die von mir herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung der Fürsorgeerziehung genehmige ich deshalb in besonderen Ausnahmefällen in den Erziehungsheimen mit schulentlassenen männlichen Jugendlichen folgende im Strafbuch besonders zu vermerkende Strafverschärfungen:

Bei ernsteren Ruhestörungen, hartnäckiger Widersetzlichkeit, mutwilligen oder böswilligen Materialzerstörungen, Angriffen oder schweren Beleidigungen gegenüber dem Erzieherpersonal kann die in den Richtlinien der Fürsorgeerziehungsbehörde über die Handhabung der Strafgewalt vorgesehene Arreststrafe in geschlossener Einzelzelle bis zu 7 Tagen (Isolierung) vorübergehend verschärft werden durch Zuweisung einer härteren Lagerstätte (Pritsche) und durch Verabreichung einer einfacheren, wenn auch zur Ernährung voll ausreichenden Kost. Für die Kostschmälerung ist als Mindestmaß anzusehen: Täglich 1½ Liter Suppe (Hülsenfrüchte mit Fett gekocht, wenig gewürzt), 1 kg Schwarzbrot oder Graubrot und Trinkwasser in beliebiger Menge. An jedem 3. Tage ist

die normale Beköstigung zu verabfolgen. Die Kostvereinfachung darf nur im Einvernehmen mit dem Arzt angeordnet werden, dessen Einverständnis durch Unterschrift im Strafbuch festzulegen ist. Der Arzt muß den Gesundheitszustand des Jugendlichen mindestens jeden dritten Tag nachprüfen. Bei Materialzerstörungen in der Zelle können alle beweglichen Gegenstände außer der für die Nachtzeit erforderlichen Pritsche aus der Zelle entfernt werden. Eingeschlagene Fensterscheiben brauchen während der Arrestzeit nicht ersetzt werden, falls der in solchen Fällen anzuhörende Arzt sein Einverständnis dazu gibt.

Ich setze voraus, daß die zugelassenen Strafverschärfungen nicht auf solche Minderjährige zur Anwendung kommen, die nach ärztlichem Urteil wegen ihres Geisteszustandes für ihr Tun nicht verantwortlich gemacht werden können.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Ueber die gemachten Erfahrungen ersuche ich, mir zunächst zum 1. Oktober 1931 zu berichten.

(Die vorstehende Anweisung ist vom Minister für Volkswohlfahrt unter dem 29. April 1931 zu III. 2455/19. 3. W. M. genehmigt worden.)

Der Landtag hat sich nur für das Verbot des Dunkelarrestes ausgesprochen. Der strenge Arrest ist nach den Vorschriften des Landeshauptmanns ebenso brutal und daher ebenso pädagogisch unwirksam. Wir hatten gehofft, das Wohlfahrtsministerium auf neuen Wegen zu sehen, nach seinen Aeußerungen gegenüber dem Landtage. Der obige Erlaß beweist das Gegenteil. H. W.

## Fürsorgepflicht in Preußen.

Das Ministerium für Volkswohlfahrt und das Ministerium des Innern veröffentlichen im Amtsblatt des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt (Nr. 9/1931, S. 369) einen Erlaß, wonach mitgeteilt wird, daß der § 14 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über Fürsorgepflicht zwingendes Recht darstelle.

Der § 14 enthält die Bestimmung, daß die Abrechnung zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach den Vorschriften über die gesetzliche Lastenverteilung zu erfolgen hat. Es sei entgegen den mehrfach sich findenden Angaben eine Abweichung von der Bestimmung, daß der Kreis 70 Proz. und die kreisangehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände 30 Proz. der Lasten zu tragen haben, niemals zugelassen worden. Der Minister für Volkswohlfahrt sei anderen Vereinbarungen stets entgegengetreten. Die Gemeinden sollen durch eine 30proz. Belastung an einer sparsameren Fürsorge interessiert und außerdem der Lastenausgleich innerhalb der Landkreise durch dessen 70proz. Belastung sichergestellt werden.

Es laufe der Vorschrift auch zuwider, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände die von ihnen oder vom Kreis festgesetzten Unterstützungen nur in Höhe von 70 Proz. auszahlen und in Höhe von 30 Proz. einbehalten. Ein solches Verhalten könne auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß die Hilfsbedürftigen auf den Anteil von 30 Proz. verzichtet hätten; dann sei entweder der Grad der Hilfsbedürftigkeit zu hoch bemessen oder die Hilfsbedürftigen zu Unrecht um einen Teil der ihnen gebührenden höheren Unterstützung gebracht worden.

Die Bezirksfürsorgeverbände werden ersucht, diese Haltung den Gemeinden und Gemeindeverbänden mitzuteilen und Disziplinarmaßnahmen gegen zuwiderhandelnde Beamte vorzunehmen. Bei Täuschungsversuchen von Gemeinden sei strafrechtlich vorzugehen.

## Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen.

Die Regierungen der Länder sind übereingekommen, die staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen nach folgenden Grundsätzen gegenseitig anzuerkennen:

### 1.

Als staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen im Sinne dieser Vereinbarung gelten Wohlfahrtspflegerinnen, die in einem Lande die staatliche Anerkennung auf Grund der für die Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege oder wirtschaftliche und Berufsfürsorge vorgeschriebenen fachtechnischen Ausbildung, des Besuchs einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule (soziale Frauenschule) mit mindestens zweijährigem Lehrgang, einer staatlichen Prüfung und einer einjährigen Probezeit erlangt haben.

### 2.

Die in einem Lande staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen gelten auch in einem anderen Lande als solche, vorausgesetzt, daß sie einen mindestens zweijährigen Lehrgang haben.

### 3.

Für die Anforderungen der Prüfung und Anerkennung der Wohlfahrtsschulen gelten im allgemeinen die Forderungen der von den Ländern erlassenen Prüfungsordnungen. (Preussische Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1920 mit Nachträgen, Bayerische Prüfungsordnung vom 10. März 1926, Sächsische Prüfungsordnung vom 21. Januar 1922, Württembergische Prüfungsordnung vom 5. Oktober 1923, Badische Prüfungsordnung vom 17. März 1921, Hamburgische Prüfungsordnung vom 8. März 1921 mit Nachträgen, Bremische Prüfungsordnung vom 15. September 1922 mit Nachtrag, Mecklenburg-Schwerinsche Vorschriften über die staatliche Prüfung und Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspflegern vom 27. Januar 1928, Thüringische Ministerialbekanntmachung über die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Wohlfahrtspfleger[innen] vom 6. Juli 1928, soweit sie sich auf Wohlfahrtspflegerinnen beziehen.)

Auf neue in einem Lande eingeführte Prüfungen und Anerkennungen erstreckt sich diese Vereinbarung dann, wenn sie den Forderungen der genannten Verordnungen im wesentlichen entsprechen. Bei wesentlichen Abweichungen ist eine neue Vereinbarung zu treffen.

### 4.

Die Länder verpflichten sich, auf ein zu Beginn der Probezeit gestelltes Ansuchen, die Probezeit der Wohlfahrtspflegerin gemäß § 17 der Preussischen, §§ 19 und 23 der Bayerischen, § 15 der Sächsischen und Würt-

tembergischen, § 16 der Badischen, § 17 der Hamburgischen, § 16 der Bremischen, § 35 der Thüringischen, § 19 der Mecklenburg-Schwerinschen Prüfungsordnung auch dann zu überwachen, wenn diese ihre Prüfung in einem anderen Lande abgelegt haben. Die Anerkennung erfolgt durch das Land, in dem die Wohlfahrtspflegerin die Probezeit durchgemacht hat, im Einvernehmen mit dem Lande, in dem sie die Prüfung abgelegt hat.

Die Entziehung der Anerkennung erfolgt durch das Land, in dem die Wohlfahrtspflegerin zur Zeit des Hervortretens der Gründe der Entziehung ihre Berufstätigkeit ausübt. Das Land, das die Anerkennung ausgesprochen hat, ist vor der Entscheidung über die Entziehung zu hören und von der verfügten Entziehung zu verständigen.

#### 5.

Schülerinnen einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule, die diese Schule während des Ausbildungslehrganges verlassen, können von einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule eines anderen Landes nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihnen besuchten Anstalt und mit Zustimmung der für diese Anstalt zuständigen Aufsichtsbehörde aufgenommen werden.

#### 6.

Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 1930 bis zum 31. Dezember 1935.

## Ländervereinbarung über die mittlere Reife.

Die deutschen Länder haben unter Führung des Reichsministeriums des Innern eine Vereinbarung über die mittlere Reife getroffen. Danach soll die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse zur mittleren Reife beweisen, daß sie diese im Hinblick auf die Anforderungen für Beruf und Leben als gleichwertig erachten.

Das Zeugnis der mittleren Reife ist der Nachweis des Grades allgemeiner Bildung und geistiger Reife, der für den „Eintritt in Berufe oder Berufslaufbahnen der mittleren Stufe des Berufsaufbaues notwendig ist“.

Grundsätzlich wird für die mittlere Reife eine der abgeschlossenen preußischen Mittelschule entsprechende Allgemeinbildung angesehen. An Stelle der Fremdsprachen kann die vertiefte Fachbildung treten.

Das Zeugnis der mittleren Reife wird verliehen

1. nach dem erfolgreichen Besuch einer sechsklassigen höheren Lehranstalt oder der ersten drei Klassen in Aufbauform; zweigen diese Klassen schon nach dem sechsten Schuljahr ab, dann erst nach vier Jahren;
2. nach erfolgreichem Besuch einer sechsklassigen Mittelschule;
3. nach dem erfolgreichen Besuch einer gehobenen Volksschule mit mindestens zehnjährigem Lehrgang;
4. nach dem Besuch einer Fachschule mit mindestens dreijährigem Lehrgang, die nach den Grundsätzen der Aufbauschule auf die Volksschule aufbaut;
5. nach dem Besuch einer Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang, die nach Erreichung des Volksschulzieles eine mindestens zweijährige Betätigung im praktischen Berufsleben voraussetzt.

Das Schlußzeugnis der Fachschulen vermittelt das Zeugnis der mittleren Reife nur für diejenigen Schüler, die ausnahmsweise ohne das Zeugnis der mittleren Reife in die Fachschulen aufgenommen worden sind.

Privaten Schulen kann das Recht zur Ausstellung des Zeugnisses mittlerer Reife verliehen werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

Ich bekenne mich als Gegner dieser Regelung, gegen die ich bereits im „Freien Wort“, Heft 14/30, Seite 9, Stellung genommen habe.

Die Reform des Berechtigungswesens, auf die wir noch alle warten, hätte nicht mit der Festlegung einer mittleren Berechtigung beginnen dürfen, denn als etwas anderes kann ja doch das Zeugnis der mittleren Reife nicht angesehen werden. Jetzt, nachdem es geschaffen ist, haben wir dafür Sorge zu tragen, daß dieses Zeugnis nicht für Einrichtungen, die bisher Volksschülern offenstanden, Geltung erhält, Berufs- und Fachschulen, die bisher Volksschülern offen waren, müssen Volksschülern offen bleiben. Das gilt auch für den Beruf, der die Leser dieser Zeitschrift am meisten interessiert, den Wohlfahrtspflegeberuf und die fachliche Ausbildung dafür.

Das Preußische Volkswohlfahrtsministerium hat erfreulicherweise im Preußischen Landtag erklärt, daß es an der Zulassung von Volksschülern zum Wohlfahrtspflegeberuf nicht rütteln lassen wird. Wir hoffen, daß das für alle Länder gilt. Schon daran zeigt sich, daß die mittlere Reife keine allgemeine Gültigkeit hat und die Neuregelung überflüssig ist.

H. W.

## U M S C H A U

### Aenderung des Lichtspielgesetzes

Nachdem der Remarque-Film — allerdings nicht in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht — verboten worden ist, hat die Sozialdemokratische Partei eine Aenderung des Lichtspielgesetzes beantragt, die die Vorführung des Remarque-Films vor bestimmten Personen wenigstens ermöglicht. Bisher konnten nach § 2 des Gesetzes nur Filme von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken auf Grund der allgemeinen Verbotgründe vorlagen, zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden. Das Gesetz beschränkte also zunächst die Filme, die nicht allgemein, aber vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden konnten, auf solche von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, sodann wurde nochmals die beschränkte Vorführung dadurch beschränkt, daß es bestimmte Personenkreise sein mußten, also etwa Aerzte oder andere Fachkreise.

Der § 2 heißt nunmehr:

„Bildstreifen, gegen deren unbeschränkte Vorführung Versagungsgründe aus § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter beschränkenden Vorführungsbedingungen zugelassen werden.“

Danach können nun also alle Filme, gegen deren unbeschränkte Vorführung Versagungsgründe vorliegen, für bestimmte Personenkreise zu-

gelassen werden, darüber hinaus nicht nur für bestimmte Personenkreise, sondern auch unter beschränkten Vorführungsbedingungen. Letzteres heißt, daß es nicht mehr erforderlich ist, daß es ganz bestimmte Personenkreise — etwa Aerzte — sein müssen, sondern daß es z. B. genügt, wenn die Vorführung auf Vereine oder auf Personen beschränkt wird, die Mitglieder irgendeines Vereins oder einer Partei sind und sich durch ein Mitgliedsbuch ausweisen.

Die Gesetzesänderung bedeutet eine Erleichterung gegenüber einer Zensur, die über das Gesetz hinaus ihre Macht ständig erweitert. Inzwischen ist der Remarque-Film zu beschränkten Vorführungen zugelassen worden.

## Die Verlagerung zwischen kurzfristiger und langfristiger Arbeitslosigkeit.

Nach dem Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nr. 5/1931.

Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in Tausend

Stichtag	Arbeitslosen- versicherung HUE	Krisenfürsorge HUE	Fürsorge für Wohlfahrts- erwerbslose (Parteien)	Krisenfürsorge u. Fürsorge für Wohlfahrts- erwerbslose zusammen
31. August 1930	1506	440	603	1043
30. September	1492	472	655	1127
31. Oktober	1562	510	726	1236
30. November	1788	566	787	1353
31. Dezember	2165	667	877	1544
31. Januar 1931	2554	811	953	1764
28. Februar	2589	907	997	1904
31. März	2316	923	1027	1950
30. April	1887	902	etwa 1100	etwa 2000

Eine weitere Verlagerung ist zu erwarten.

# T A G U N G E N

## Tuberkulosetagung 1931.

Tuberkulosefürsorgeärzte, Heilstättenärzte und das Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose vereinigten sich vom 26. bis 29. Mai in Bad Kissingen zur diesjährigen Tuberkulosetagung.

In den beiden ärztlichen Gesellschaften der Heilstättenärzte und der Fürsorgeärzte wurden medizinische Probleme erörtert mit dem Versuch, offene Fragen einer Klärung näherzubringen.

Auf der Tagung des Zentralkomitees, dem neben Aerzten auch zahlreiche Vertreter der Sozialversicherung und Verwaltungsbeamte angehören, wurden Ergebnisse der Forschung vorgetragen. Auf der Tagung der Heilstättenärzte sprachen Dr. Siegfried-Potsdam und

## Dr. Wohlfahrt-Treuenbrietzen über: Atem- und Stauübungen bei Lungentuberkulose.

Die Vortragenden berichteten über das Ergebnis ihrer Beobachtung bei der Behandlung der Lungentuberkulose mit besonderer Atemtechnik. Durch die von ihnen entwickelte Atemtechnik wird die Ausatmung der Kranken besonders ausgebildet und sie haben, wenn sie zur sonstigen Behandlung der Kranken auch ihre Atemübungen hinzugefügt hatten, bessere Heilerfolge gesehen. Ihre Ausführungen gipfelten in folgenden Leitsätzen, zu deren besserem Verständnis vorweg noch bemerkt sei: Man kann eine Atmung in der Weise weiterbilden, daß der Kranke daran gewöhnt wird, über das Maß der gewöhnlichen Einatmung hinaus besonders tief einzuatmen oder dadurch, daß er lernt, die nach der gewöhnlichen Ausatmung in der Lunge verbleibende Restluft noch auszustoßen:

1. Atemübungen dürfen bei schwerkranken Lungentuberkulösen nicht mit sonstiger Gymnastik verbunden werden.

2. Nur Ausatemungsübungen sind wissenschaftlich haltbar und nach ärztlicher Erfahrung für den Kranken förderlich.

3. Die Stauübungen, wie sie von Armin und anderen Autoren in ähnlicher Form angegeben worden sind, stellen eine Verbindung von Ausatemungsübungen mit Singübungen dar. Durch besondere Schulung der verlangsamten und vertieften Ausatmung wird eine Stauung in den Lungen erreicht.

4. Die Stauübungen ersetzen keines unserer sonstigen Behandlungsmittel bei Tuberkulösen, aber sie vermögen die Behandlungserfolge zu beschleunigen und zu verbessern.

5. Die regelmäßigen Atmungs- und Singübungen interessieren die Kranken, helfen die Langeweile der Heilstättenkur überwinden und haben dadurch nebenher noch einen günstigen Einfluß auf die Psyche des Kranken. Die gebesserte psychische Verfassung hebt den Gesundheitswillen und damit auch noch auf indirektem Wege die Gesundung.

Prof. Lange-Berlin sprach über: Trennung der geschlossenen und offenen Tuberkulösen in den Heilstätten. Man hatte ursprünglich im Beginn der Heilstättenbewegung zwischen den verschiedenen Krankengruppen in den Heilstätten keinen Unterschied gemacht, da man annahm, daß die Kranken an gleichartigen Krankheiten leiden und durch gleichartige Bazillenstämme krank gemacht würden. Je mehr sich aber die Kenntnisse von der Tuberkulose und von den Tuberkelbazillen vertieften, desto mehr Bedenken waren auch gegen diese Auffassung geltend gemacht worden. Man war in den Heilstätten deswegen mehr und mehr dazu übergegangen, die Kranken mit geschlossener Lungentuberkulose von solchen mit offener zu trennen oder sogar gesonderte Heilstätten für beide Gruppen zu errichten. Diese Art der Versorgung ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden, und in der heutigen Lage schien es deswegen angebracht, die Frage zu prüfen, ob solche Mehraufwendungen für getrennte Unterbringung der beiden Krankengruppen wirklich notwendig wären. Diese Gedankengänge hatten Anlaß gegeben, Prof. Lange zu dem Vortrage aufzufordern.

Rodner gab zunächst eine ausführliche Darstellung seiner Ansichten über die Entstehung der Lungentuberkulose. Die eingehenden theoretischen Erörterungen über bakteriologische und immunbiologische Fragen hier wiederzugeben, dürfte sich erübrigen. Die theoretischen Gedankengänge hatte Lange im Tierversuch nachgeprüft und war dabei zu dem



Ergebnis gekommen, daß ein durch künstliche Infektion krank gemachtes Meerschweinchen nicht noch schwerer erkrankt, wenn man ihm bei bestehender Krankheit noch einzelne Tuberkelbazillen einimpft. Aus seinen Beobachtungen glaubte er folgenden Schluß ziehen zu können: Der Körper des schwererkrankten Lungentuberkulösen liegt im Kampf mit einer unzählbaren Masse von Tuberkelbazillen; diese Unmengen von Bazillen machen alle im Körper noch vorhandenen Abwehrkräfte mobil; es besteht deswegen — ausgelöst durch die im Körper an sich schon vorhandenen Bazillenmassen — ein Zustand höchster Abwehrbereitschaft, der den Kranken leicht befähigt, einzelne, nachträglich von außen eindringende Tuberkelbazillen zu überwinden. Patienten, die bei sonst gleich schwerem Krankheitszustande sich nur dadurch unterscheiden, daß die einen Bazillen ausscheiden, die anderen aber nicht, brauchen nicht getrennt zu werden.

Redner fand in der Aussprache nur wenig Zustimmung; überwiegend glaubten die anwesenden Tuberkuloseärzte, an der bisherigen Trennung der beiden Krankengruppen weiterhin festhalten zu müssen.

Zadek-Neukölln sprach über: Wirtschaftliche Erhebungen und Endausgänge chirurgisch behandelter Lungentuberkulöser. Er prüfte die wirtschaftliche Lage von 1996 ansteckungsfähigen Lungentuberkulösen. Dabei erwies sich, daß diese Kranken fast stets unter dem wirtschaftlichen Durchschnitt gleichartiger Arbeiterhaushaltungen blieben. Die an Tuberkulose Verstorbenen waren wiederum in allen untersuchten Wirtschaftsfaktoren nochmals ungünstiger gestellt: sie hatten geringeres Einkommen gehabt, die Familienkopffzahl war durchschnittlich etwas größer gewesen, sie hatten einen höheren Prozentsatz ihres Einkommens für Miete aufwenden müssen und ihre geringen Einkünfte mit mehr erwerbsunfähigen Kindern teilen müssen. Es ist bisher weder der sozialen Gesetzgebung noch den lebhaften Bemühungen der Fürsorgestellen, nicht den Wohlfahrtsämtern und anderen Fürsorgeeinrichtungen gelungen, den arbeitsunfähigen oder rentenbeziehenden Lungentuberkulösen — selbst bei erwerbenden Angehörigen — auch nur annähernd auf ein wirtschaftliches Niveau mit demjenigen zu bringen, der von seiner Arbeit lebt, wobei das Einkommen des letzteren für seine Bedürfnisse meistens schon ungenügend ist. Der Verlauf der Lungentuberkulose ist in weitem Umfange von der wirtschaftlichen Lage abhängig. Die Beobachtung an Kranken lehrt aber, daß der Erfolg einer chirurgischen Behandlung der Lungentuberkulose von der wirtschaftlichen Lage des Kranken weitgehend unabhängig ist, daß außerdem die so behandelten Kranken zeitiger wieder arbeitsfähig werden und dadurch der wirtschaftlichen Verelendung entgehen.

Lochtemper-Düsseldorf behandelte in einem ausführlichen und sorgfältigen Vortrage das Thema: Staublunge und Staublungen-tuberkulose im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung. Dieses Krankheitsbild hat durch die Verordnung vom 11. Februar 1929 eine weittragende versicherungsrechtliche und sozialpolitische Bedeutung erhalten. Das Thema lag vielleicht etwas außerhalb des unmittelbaren Interessenskreises der anwesenden Tuberkulosespezialisten.

Redner gab einen kurzen Ueberblick über den Stand des Staublungenproblems, streifte Fragen, die sich speziell mit der Krankheitsentstehung der Staublunge befaßten und ging dann auf den Text der Verordnung vom 11. Februar 1929 über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf

Berufskrankheiten ein. Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, daß nicht die Staublungenerkrankung überhaupt, sondern nur die „schwere Staublungenerkrankung (Silikosis)“ entschädigt wird. Es ist von verschiedenen Autoren versucht worden, eine allgemeingültige Definition für dieses Krankheitsbild der „schweren“ Staublunge zu geben; diese Definitionen können aber nicht befriedigen.

An einer Serie von Röntgenbildern aus verschiedenen Berufsgruppen wurden besondere Eigentümlichkeiten des Krankheitsbildes bei verschiedenartiger Berufsgefährdung gezeigt, und schließlich wurden besondere Schwierigkeiten der Begutachtung unter Heranziehung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts erörtert. In der Aussprache gab Ichert-Gumbinnen pathologisch-anatomische Bilder von staubkranken Lungen bekannt. Diese Demonstration war besonders dankenswert, da Staublungenerkrankungen je nach Art der Industrie nur in bestimmten Gegenden vorkommen, während Aerzte aus anderen Gegenden derartige Krankheitsfälle nie oder nur äußerst selten gesehen haben. Für die werktätige Bevölkerung ist es nach der jetzigen Lage der sozialen Gesetzgebung aber äußerst bedeutungsvoll, daß das Krankheitsbild der Staublungenerkrankung (Silikosis) den Aerzten allgemein bekannt ist. In der weiteren Diskussion wurde von ärztlicher Seite die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen gefordert, die vom anwesenden Vertreter des Reichsarbeitsministeriums auch in Aussicht gestellt wurde.

Auf der Tagung des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose sprachen Prof. Zinn-Berlin und Stadtmedizinalrat Schroeder-Oberhausen über: *Gasbrustbehandlung der Lungentuberkulose*, ihre Durchführung und soziale Bedeutung. Zum besseren Verständnis des folgenden Berichts sei kurz vorausgeschickt: Unter Gasbrustbehandlung versteht man das Einlassen bzw. Einblasen von Luft in den Brustfellraum. Die Lunge wird in der Brusthöhle ausgespannt gehalten durch einen negativen Druck im Brustfellraum, läßt man in diesen, d. h. in die Spalte zwischen Rippenfell und Lungenfell Luft ein, so zieht sich die Lunge vollständig zusammen, sie wird dadurch bei der Atmung ruhiger gestellt, die Durchblutungsverhältnisse ändern sich grundlegend, und in der so veränderten Lunge heilen tuberkulöse Krankheitsherde besser und rascher aus. Es eignet sich aber nicht jeder Krankheitsfall für diese oft aussichtsreiche Behandlungsmethode.

Zinn-Berlin und Schroeder-Oberhausen: Für die Gasbrustbehandlung eignen sich vorwiegend einseitige tuberkulöse Krankheitsprozesse. In letzter Zeit hat man auch schwere Frühformen der Lungentuberkulose dem Gasbrustverfahren erfolgreich unterzogen. Hielt man früher nur etwa 10 Proz. für geeignet zur Gasbrustbehandlung, so ist die Zahl jetzt auf etwa 20 Proz. der Kranken gestiegen. Trotz erheblicher Erweiterung der Anwendung des Verfahrens auch auf schwerere und schwere Krankheitsfälle haben sich die Erfolge im Laufe einer 25jährigen Anwendungszeit absolut und relativ wesentlich gebessert.

Die sozialhygienische Bedeutung des Verfahrens zeigt sich am deutlichsten darin, daß etwa 70 Proz. der Kranken ihren bazillenhaltigen Auswurf völlig verlieren und daß weitere 19 Proz. in dem spärlicheren Auswurf keine Tuberkelbazillen mehr entleeren. Dadurch wird die Ausschaltung zahlreicher Infektionsquellen erreicht.

Das Gasbrustverfahren hat ferner zu einer bedeutenden Minderung der Sterblichkeit der Tuberkulösen geführt. Von den mit dem Gasbrustverfahren behandelten Kranken wurden 40 bis 50 Proz. wieder für längere

Zeit (bis zu 5 und 6 Jahren) arbeitsfähig. (Vgl. auch den Vortrag Zadeck. Ref.)

Die Dauer der Gasbrustbehandlung ist auf 1½ bis 2 Jahre, in frischen Fällen auf 1 bis 1½ Jahre zu bemessen. Während dieser Behandlung sollte die Berufsarbeit unterbrochen und vorübergehende Invalidität anerkannt werden. Die bisher schon günstigen Erfolge lassen sich durch folgende Maßnahmen weiter verbessern:

1. Auffindung der frischen Krankheitsfälle durch intensive Arbeit der Aerzte und besonders auch der Fürsorgestellten,
2. rasche Aufnahme der ermittelten Frühfälle in Krankenhäusern oder Heilstätten und zeitige Anlegung der Gasbrust in allen geeigneten Fällen, Gewährung eines Heilstättenaufenthaltes auf 8 bis 12 Monate.
3. Einheitliche Organisation der Nachsorge an bestimmten Behandlungsstellen.

Chefarzt Dr. Wiese-Landeshut sprach über Heilturnen.

Leibesübungen haben in den letzten Jahren auch in der Krankenbehandlung immer mehr und mit Recht Eingang gefunden. Wenn man Tuberkulosekranke durch Anwendung von Leibesübungen behandeln will, so ist ganz besondere Vorsicht geboten. Redner schildert die Gesichtspunkte, nach denen der Facharzt geeignete Krankheitsfälle mit größter Vorsicht für solche Bewegungs- und Uebungstherapie auszuwählen hat. In solchen geeigneten Krankheitsfällen kann mit richtigen Leibesübungen äußerst Wertvolles geleistet werden. Sehr hoch einzuschätzen ist auch das Luftbad, das mit den Leibesübungen immer verbunden werden soll. Dagegen ist vor der Verbindung mit einem Sonnenbade im allgemeinen dringend zu warnen; dieses ist in vielen Fällen geradezu gefährlich.

Sehr wertvoll ist die Uebungstherapie für die große Schar der Prophylaktiker und der Schwächlingstypen, besonders im Kindesalter. Die körperliche Entwicklung wird gefördert, die allgemeine Widerstandskraft gehoben, die Anfälligkeit gegen Erkältungen durch Abhärtung im Luftbade gemindert. Es bleibt aber zu betonen, daß damit wohl eine gesteigerte Abwehr, aber kein absoluter Schutz gegen Tuberkulose erreicht wird.

Ferner sprachen Peretti-Grevenbroich über: Erfahrungen mit Umgebungs- und Reihenuntersuchungen und Koester-Brilon über: Tuberkulosefürsorge der Schulentlassenen.

Der diesjährige Tuberkulosekongress war vorwiegend getragen von Rednern aus der Praxis. Er war wesentlich von Fragen der täglichen Praxis, des praktischen Lebens und zum großen Teile auch der Sozialpolitik und der sozialen Gesetzgebung eingenommen. Seine Ergebnisse gewinnen dadurch für die werktätige Bevölkerung an Bedeutung, und es war kein wesentlicher Mangel, wenn die Vertreter der sogenannten „reinen Wissenschaft“ etwas in den Hintergrund traten.

B. R.-d.

# AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

## Mitteilungen.

### Neue Notverordnung.

Die neue Notverordnung zur Sanierung von Wirtschaft und Finanzen traf erst kurz vor Redaktionsschluß ein. Wir werden im nächsten Heft ausführlich zu ihren sozialpolitischen und wohlfahrtspolitischen Neuregelungen Stellung nehmen.

### Länderregierungen und kommunale Spitzenverbände gegen den Abbau der Kriegsopferversorgung.

Da der Abbau der Reichsleistungen gegenüber den Kriegsopfern eine neue Steigerung der gemeindlichen Wohlfahrtsausgaben nach sich ziehen würde, hat der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen die kommunalen Spitzenverbände gebeten, bei der Reichsregierung seine Vorschläge, solche Abbaumaßnahmen zu unterlassen, zu unterstützen.

Der Reichsstädtebund hat sich in seiner Eingabe an die Reichsregierung mit aller Entschiedenheit gegen den beabsichtigten Abbau der Reichsversorgung ausgesprochen und würde, falls die neuen Notverordnungen eine derartige Regelung treffen würden, diese Regelung durch Einwirkung auf den Reichstag zu beseitigen versuchen.

Der Deutsche Städtetag ist im gleichen Sinne bereits an den Herrn Reichskanzler und Herrn Reichsarbeitsminister herangetreten.

Der Deutsche Landkreistag hat gegenüber den zuständigen Reichsressorts bereits wiederholt sich dagegen ausgesprochen, daß eine Verkürzung der sozialpolitischen Leistungen auf dem Rücken der Kommunen vollzogen werde. Er hat sich vorbehalten, gegenüber dem Reichstag Schritte zu unternehmen, sobald der Inhalt der neuen Notverordnung von ihm geprüft worden ist.

Weiterhin sind dem Bundesvorstand von einer ganzen Anzahl von Provinzen, Kreisen, Städten und Gemeinden gleiche Willensäußerungen zugegangen.

### Verband sozialer Baubetriebe G. m. b. H.

Der Verband sozialer Baubetriebe G. m. b. H. übersandte uns eine Mitteilung, in der er ausführlich die Vorwürfe der Stadtverwaltung Solingen gegen die Solinger Bauhütte berichtet. Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß die Bezirksleitung West des Verbandes sozialer Baubetriebe eine gerichtliche Entscheidung angerufen hat.

### Druckfehlerberichtigung

In Heft 11/1931 der „Arbeiterwohlfahrt“ ist auf Seite 351 ein Druckfehler entstanden. Der Verfasser der Buchbesprechung „Die öffentliche Wohlfahrtsorganisation der Landeshauptstadt Braunschweig und ihre Entwicklung bis zur Gegenwart“ heißt Görlinger und nicht Jörhinger.

## Wohlfahrtsstaat?

Dr. Hilde Eiserhardt versucht in Heft 5 der Blätter des Deutschen Roten Kreuzes sich mit dem Wohlfahrtsstaat kritisch auseinanderzusetzen. Ausgehend von verschiedenen Veröffentlichungen der letzten Monate, darunter auch dem in der Arbeiterwohlfahrt (Heft 22, Jahrgang 1930) erschienenen Aufsatz „Der risikofreie Mensch“, wirft sie die beiden Fragen auf: 1. Sind wir mit der Idee des Wohlfahrtsstaates auf dem richtigen Wege oder enthält diese Staatsidee ein dem Volksganzen abträgliches, ja schädliches Prinzip? 2. Wo liegen auch bei Befahrung des Prinzips Uebersteigerungen der Sozialversicherung und der Fürsorge, die seine gewollte Wirkung ins Gegenteil verkehren? In der ersten Frage gelangt sie zu einer vorsichtigen Befahrung. Die Beantwortung enthält aber bereits Gedankengänge, die zur Fehlerquelle bei der Behandlung der zweiten Frage werden. Denn Sätze wie „Kampf und Risiko und äußerste Anspannung eigener Kraft sind unverzichtbare Bestandteile des Lebens. Völlige Kampfflosigkeit und Risikolosigkeit ist Tod und Untergang für ein Volk,“ sind Ausfluß einer individualistischen Betrachtungsweise, die manchesterlich auf ein soziales Existenzminimum bezogen richtige Gedanken einer anderen gesellschaftlichen Lage hier zum falschen Maßstab werden lassen. Mit wieviel stärkerer Berechtigung könnten solche Sätze gegen den Schutz unrentabler Betriebe durch den Verbrauch erschwerende Schutzzölle, ja gegen die ganze Schutzzollpoli-

tik oder gegen die Schieleschen Agrarmaßnahmen angewandt werden, Frau Eiserhardt verkennt, daß auch bei günstiger Arbeitsmarktlage das Risiko des einzelnen Arbeiters nur in sehr geringem Maße von der eigenen Leistung und Leistungsfähigkeit, sondern fast ausschließlich von der Konjunktur und den Konjunkturabsichten der Unternehmer abhängt. Der von Frau Eiserhardt anerkannte Grundsatz, daß der Staat nur solche Risiken abnehmen soll, deren Eintritt durch Geschehnisse bewirkt wird, auf die der einzelne keinen Einfluß hat, ist richtig und stimmt mit unserer These von der Sicherung des risikofreien Menschen überein, wenn man nur die Einflußmöglichkeit des einzelnen richtig beurteilt und nicht hierfür Maßstäbe aus der Zeit des wirtschaftlichen Einzel- und Kleinbetriebs anwendet. (Dies tut zwar Frau Eiserhardt nicht, aber die von ihr behandelten Kritiker des Wohlfahrtsstaates, deren Vorwürfen sie allerdings weit entgegenkommt.) Frau Eiserhardt fordert grundsätzlich die Abnahme des Risikos im Wege der Versicherung, nicht der Fürsorge oder Versorgung. Hier handelt es sich meines Erachtens weniger um eine grundsätzliche, als um eine Zweckmäßigkeitfrage, bei der die gerade auch von Frau Eiserhardt gegen die Versicherung vorgebrachten Bedenken (Versicherungsleistungen erwecken den Wunsch, auch einmal eine Gegenleistung zu empfangen) berücksichtigt werden müssen. Schließlich ist die durch allgemeine Steuern aufgebraachte

Fürsorge oder Versorgung eine ins allgemeine erweiterte Versicherung, so daß man hier kaum von einer Prinzipienfrage sprechen kann. Daß jede Sozialgesetzgebung, die auf eine Beseitigung des Lebensrisikos des arbeitenden Menschen hinzielt, auch der Allgemeinheit zum Schaden erwachsende technische Gesetzesfehler in sich tragen kann, wird von unserer Seite nicht abgeleugnet. Bei der Ausschaltung solcher bei der Gesetzesverabschiedung noch nicht übersichtlicher wirklicher Fehler haben wir noch stets mitgewirkt (Arbeitslosenversicherung), weil wir selbst das stärkste Interesse daran haben, die Kampfmittel im Feldzug gegen den Wohlfahrtsstaat den Gegnern zu entwinden. In der Verkenntung von Kampfmittel und Kampfziel bei den Vorwürfen gegen den Wohlfahrtsstaat liegt der grundsätzliche Irrtum des Aufsatzes von Frau Eiserhardt. Der Kampf gegen den Wohlfahrtsstaat ist ein Teil des Klassenkampfes des privilegierten Besitzes gegen dessen sein Monopol auflösendes Wirken zugunsten der Nichtbesitzenden. Denn der Wohlfahrtsstaat erschwert die Rekrutierung der industriellen Reservearmee und gewährt den der Reservearmee Anheimgefallenen eine Lebensversicherung, die verhindert, daß sie sich wahllos allen Arbeitsbedingungen unterwerfen müssen. Der Kampf gegen einzelne Irrtümer technischer Art in der Sozialgesetzgebung ist hierbei nur ein nicht unwillkommenes Kampfmittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Die Frage nach dem Wohlfahrtsstaat kann daher auch nicht nach den Ergebnissen einzelner Gesetze oder gar einzelner Vorschriften aus solchen Gesetzen beantwortet werden, sondern die Stellungnahme muß sich in klarer Unterscheidung von Ziel und Weg danach richten, welche Idee für

die Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen uns vorschwebt.

Hans Maier.

Ende der Krisenfürsorge? Soziale Praxis Nr. 23/1931. Seite 715.

Ein anonymen Verfasser, von dem die Schriftleitung sagt, daß er besonders eingeweiht sei, nimmt Stellung für die Beibehaltung der Krisenfürsorge und gegen die Vereinheitlichung von Krisenfürsorge und Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose.

Es wird die Frage aufgerollt, ob der Notstand der Gemeinden begründeter Anlaß sei, das geltende Recht grundsätzlich zu ändern. Die Krisenfürsorge sei ein wichtiger arbeitsmarktpolitischer Faktor, weil sie besonders günstige Berufe wie Land- und Hauswirtschaft ausnehme.

An dem Entwurf Breitscheid und den anderen bekannten Entwürfen für die Reichsarbeitslosenfürsorge wird weiter gerügt, daß sie auf den Nachweis einer vorausgegangenen Arbeitnehmertätigkeit und damit eben darauf verzichtet, Kriterien, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsbereitschaft und Unfreiwilligkeit festzustellen. Eine solche Arbeitslosenhilfe würde Personen auf den Arbeitsmarkt ziehen, die ihm nicht angehören oder ihm entglitten sind.

Der Massenandrang zur Fürsorge würde verdoppelt werden. Das Schwergewicht, das die wirtschaftliche Fürsorge in der Wohlfahrtspflege erhalte, brauche kein Nachteil zu sein; sie erweitere den Erfahrungskreis der Wohlfahrtspflege.

Die beklagte Zersplitterung der Arbeitsvermittlung durch den heutigen Zustand habe auch positive Seiten. Ohne die Möglichkeiten der Gemeinden würden die langfristigen Arbeitslosen gar nicht untergebracht werden.

Weiter vermißt der Verfasser an

den Vorschlägen zur Reichsarbeitslosenfürsorge die Berücksichtigung der Finanzlage. Bei einer gemeindlichen Einbeziehung in bestimmte Sätze einer Reichsarbeitslosenfürsorge würde sich der Durchschnittssatz in der öffentlichen Fürsorge, der heute nur deshalb auf 700 Mk. geschätzt werden kann, weil er in zahlreichen Gemeinden

erheblich niedriger ist, erhöhen. Außerdem würde die Sichtung unter den Arbeitslosen, die heute zwischen Krisenfürsorge und Wohlfahrtsunterstützung einen Teil der Empfänger ausscheidet, wegfallen.

Danach sei die Einführung der Reichsarbeitslosenfürsorge ein finanzielles Experiment mit unsicherem Ausgang.

## B Ü C H E R S C H A U

Die Novemberrevolution — Erinnerungen. Von Hermann Müller-Franken. Verlag: Der Bücherkreis G.m.b.H., Berlin SW 61. 1931. 286 S. Preis 4,80 Mk.

Einer, der die Revolution an leitender Stelle als Mitglied des Berliner Vollzugskomitees, des Rätekongresses und des Deutschen Zentralrates mitgemacht hat, der die politischen Probleme kannte und zu beherrschen wußte, gibt eine Schilderung seiner politischen Revolutionserlebnisse.

Das Buch enthält eine ungeheure Fülle von Material und wird schon dadurch immer seinen Wert behalten.

Hinter der Fülle von Einzelheiten, die dargestellt werden, treten Größe und Tragik jener Monate auf. Aber an vielen Stellen ist das Buch auch mit dem Lachen geschrieben, das wir an Hermann Müller kannten, der stets auch die Komik einer Situation sah.

Neben den vielen ledernen Geschichtsbüchern der deutschen Literatur ist das Buch von Hermann Müller ein lebendiges und spannendes. H. W.

Scheuen — Gericht über die Schuldigen. Von Dr. Bruno Frey, Dr. Löwenthal, August Brandt. Herausgegeben von der Internationalen Arbeiterhilfe, Bez. Berlin-

Brandenburg. 48 Seiten, Preis 0,30 Mk.

Die Internationale Arbeiterhilfe veröffentlicht einen Bericht über Scheuen und namentlich über das Verhalten des Landesjugendamtes im Falle Scheuen. Dem Bericht ist die Rede des Rechtsanwaltes Dr. Löwenthal vor dem Schöffengericht beigegeben.

Wir geben auf kommunistische Berichterstattung nichts. Nach der Gerichtsverhandlung muß man aber annehmen, daß das Landesjugendamt im Falle Scheuen mindestens sehr ungeschickt vorgegangen ist.

Wir wollen unser Urteil über die ganze Angelegenheit zurückstellen, bis der Prozeß gegen den Anstaltsdirektor Straube in Lüneburg verhandelt worden ist und uns dann ausführlich zu der Sache äußern. Dann wird sich auch herausstellen, inwieweit die kommunistische Agitation die Fürsorgeerziehung erschwert. Das soll keine Entschuldigung für Straube oder das Berliner Jugendamt sein.

Der Internationalen Arbeiterhilfe kommt es, indem sie gegen eine frühere sozialdemokratische Stadträtin, die inzwischen bei der Neuwahl von unseren Genossen nicht mehr vorgeschlagen worden ist, arbeitet, lediglich darauf an, gegen die Sozialdemokratie zu hetzen, die

dafür gesorgt hat, daß nummehr auch der Dezerent für die Fürsorgeerziehung Berlins, Herr Knauth, verschwindet. Straube, wir stellen es nochmals fest, ist nie Sozialdemokrat gewesen.

Was die Internationale Arbeiterhilfe als Fürsorgeprogramm vorschlägt, ist so kraus, daß man darauf nicht eingehen kann. Von den Kommunisten ist eine sachliche Lösung des Problems nicht zu erwarten.

**Die Säkularisierung als Grundproblem der deutschen Kultur.**  
Von Helmuth Schreiner. Wichern-Verlag, Berlin-Spandau, 1930, 27 Seiten, Preis 1 Mk.

Lizentiat Schreiner bedauert die Säkularisierung der gesamten deutschen Kultur, die er in der Lösung des Menschen aus dem Glauben an die Ueberwelt sieht. Der innere Vorgang der Verweltlichung bedeute, daß die Kultur autonom sein will. Als klassischer Ausspruch dafür erscheinen ihm die Worte der „Internationale“: „Es rettet uns kein höheres Wesen, kein Gott, kein Kaiser, kein Tribun. Uns aus dem Elend zu erlösen, das können wir nur selber tun.“

Als Beweis und besonders bedauerliches Moment der Säkularisierung sieht er die Verweltlichung von Schulen und Wohlfahrtspflege, deren Neutralität ein unverzeihlicher Fehler sei. Das Ende der Säkularisierung sei nicht Freiheit der Kultur, sondern Zwang zur Religionslosigkeit.

Schreiner verlangt freie Körperschaften der Konfessionen zur Ausübung der Wohlfahrtspflege; aber er fragt gleichzeitig, ob die Kirche schon so weit sei. Er meint, die Kirche selbst stehe im Zeichen der Säkularisierung, und zum Beweis dafür zitiert er Storms Gedicht, in dem zunächst geschildert wird, wie gut man diniert hat, und das dann schließt:

... Die Weltlichkeit, die Geistlichkeit,  
wie sie so ganz verstehen sich;  
ich glaube, Gott verzeihe mir,  
sie lieben sich herzlichlich!

Wenn die Kirche die heutigen staatlichen Aufgaben in der Wohlfahrtspflege durchführen wolle, meint Schreiner, müsse sie zunächst eine entschlossene Willensbildung aus den Tiefen des Glaubens vornehmen. In 15 Jahren müsse die Kirche so weit sein, daß die ersten Kräfte da sind, in 30 Jahren müsse man von einem stillen Heer im ganzen Lande wissen. Vorher muß nach Schreiner die Wiederverkirchlichung an der Unfähigkeit der Kirche scheitern. 30 Jahre sind ein Menschenalter. Vorher ist nach Schreiner selbst die Frage nicht zu lösen.

Nach dieser Kritik am Nichtkönnen der Kirche von kirchlicher Seite brauchen wir uns mit der Verkirchlichung der Wohlfahrtspflege nicht mehr auseinanderzusetzen. Sie ist heute nicht akut. Wer weiß, ob es der Kirche gelingt, sich zu verbessern. Erst die nächste Generation wird das zu prüfen haben.

H. W.

**Bericht über die Verhandlungen des Hauptausschusses des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Weimar am 21. und 22. Oktober 1930.** Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des AFET, Hannover-Kleefeld, Stephansstift. 84 Seiten. Preis 1 Mk.

Der Bericht über die Verhandlungen des Hauptausschusses des AFET. in Weimar am 21. und 22. Oktober 1930 ist hektographiert erschienen und enthält gleichzeitig den Bericht über die Besprechung der Frage über das Arbeitsverhältnis der in Fürsorgeerziehung befindlichen schülentlassen Minderjährigen. Wir haben die Tagung bereits ausführlich in Heft 1/1931 S. 20 besprochen.

H. W.